

mit den Ortsteilen Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Oßling in seiner Sitzung am 21.02.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I - Änderung der Satzung

§ 8 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Höhe der Abwassergebühren

- (3) Für die Teilleistungen
 - a) Entsorgung von abflusslosen Gruben und
 - b) Entsorgung von Kleinkläranalgen

bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand. Diese Teilleistungen dürfen im Gemeindegebiet ausschließlich durch das zwischen der Gemeinde und dem vertraglich gebundenen Unternehmen ausgeführt werden.

Die Höhe des Benutzungsentgeltes für die Entsorgung nach Buschstaben a) und b) und aller damit verbundenen Leistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem vertraglich gebundenen Unternehmen.

Folgende Nettoentgelte einschließlich der Transportkosten und Einleitgebühren für das Klärwerk sind an das vertraglich gebundene Unternehmen gemäß Satz 3 zu entrichten:

2.	20,10 €/m³	Abwasser aus abflusslosen Gruben	
----	------------	----------------------------------	--

Artikel II - Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Oßling, 22.02.2024

Johannes Nitzsche

Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zur Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Oßling, 22.02.2024

Johannes Nitzsche Bürgermeister